

Bundesministerium für Justiz
zH Dr. Dietmar Dokalik
Museumsstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
	KO/GSt/Aa	Christian Pichler	DW	3186	DW	3048	21.12.2015

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeiterkammer bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ad Art 3 Abs 3 (Z 3)

Art 3 Abs 3 definiert den unter Abs 2 verwendeten Begriff der „nächsten Angehörigen des Verstorbenen“, welcher seinerseits den ursprünglich vorgesehenen Begriff der „gesetzlichen Erben“ ersetzen soll. Im Zuge des ErbRÄG 2015 (BGBl. I Nr 87/2015) wird nun in § 748 ABGB nF ein subsidiäres Erbrecht für Lebensgefährten geschaffen (welches dem Heimfallsrecht des Staates vorgeht). Es erscheint daher durchaus folgerichtig, Lebensgefährten iSd § 748 ABGB nF ab dem Inkrafttreten des ErbRÄG 2015 ebenfalls unter die nächsten Angehörigen zu subsumieren. Durch den Verweis auf § 748 ABGB nF können überdies die dort vorgesehenen Voraussetzungen an die Lebensgemeinschaft (3 jähriges Bestehen und idR 3 jährige Haushaltsgemeinschaft) auch für die hg Bestimmung übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Alice Kundtner
iV des Direktors
FdRdA